

Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungsbereich

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. S. 174) in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 20. September 2021 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Verwaltungstätigkeiten des Landkreises in Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben. Das anliegende Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Allgemeinen Gebührensatzung.
- (2) Gebühren (Verwaltungsgebühren) werden als Gegenleistung für besondere Leistungen der Verwaltung im eigenen Wirkungsbereich erhoben (Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten), wenn die Leistungen der Verwaltung durch Beteiligte beantragt worden sind oder wenn diese sie unmittelbar begünstigen. Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen können Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben werden. Darüber hinaus sind bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der beantragten Leistung stehen, zu ersetzen.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sind feste Sätze, Rahmensätze, Tagessätze, der Wert des Gegenstandes, der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der Verwaltungstätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 notwendig ist.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (3) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden;
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse

- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit diese Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Soweit die Gebühr in Vonhundertsätzen eines bestimmten Wertes zu berechnen ist, sind Bruchteile auf volle zehn Cent (0,10 Euro) abzurunden.
- (6) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (7) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldende / Auslagenschuldende

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt,
 - wer eine Einrichtung oder Anlage überwiegend zu seinem Vorteil oder zum Vorteil von Personengruppen nutzt, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird,
 - wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Gebührenschuld anderer gesetzlich haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldende für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldende.
- (3) Soweit in § 4 Abs. 1 nicht anders geregelt, sind Gebührensschuldende gleichzeitig Schuldende der baren Auslagen nach § 4. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer beantragten oder unmittelbar begünstigenden Verwaltungsleistung entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist bzw. die zahlungspflichtige Person von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch derjenigen Person auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind, soweit sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis nichts anderes ergibt, insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 - c) Kosten für Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige;
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

- (3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Allgemeinen Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes geregelt ist.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen sind gebührenfrei:
- a) mündliche Auskünfte;
 - b) einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch die Allgemeine Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist;
 - c) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
 - d) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
 - e) Handlungen, die durch im öffentlichen Dienst stehende Beamtinnen und Beamte, angestellte Personen, arbeitende Personen oder Versorgungsempfangende veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.
- (2) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit der Verwaltung auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kreisverwaltung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an Gebührenschuldende fällig, wenn nicht im Einzelfall ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Verwaltungstätigkeiten können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren bzw. Auslagen abhängig gemacht werden.

- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 7

Ablehnung, Rücknahme eines Antrages; Widerspruchsbescheid

- (1) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 von Hundert der Gebühren zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Gebührenerhebung, so gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. 1/13 [Nr. 18]) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Havelland vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis zur

Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungsbereich vom 20. September 2021

Gebührenstellen			
Gebühr-Nr.		Einheit	Gebühr in EUR
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise		
1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		3,00
1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen und Reproduktionen	je Dokument	6,00
1.3.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach einer anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)		1,60 bis 102,00
1.4.	Ausstellung von Urkunden	je Dokument	10,00
1.5.	Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII		
	a) Beurkundung über die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII	je Dokument	20,00
	b) Beurkundung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung	je Dokument	15,00
	c) alle anderen Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII	je Dokument	30,00
	(Ausnahmen von der Gebührenpflicht		
	a) Urkunden über die Erklärung von Minderjährigen sind gebührenfrei, ebenso die damit im Zusammenhang stehenden Zustimmungserklärungen der Personensorgeberechtigten,		
	b) die Beurkundung von im Zusammenhang mit einem Vaterschaftsanerkennnis oder dessen Widerruf abgegebene Zustimmungserklärungen und		
	c) Urkunden über Erklärungen von Personen, die zum Beurkundungszeitpunkt Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz,		

	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), BaföG und dem Wohngeldgesetz erhalten.)		
1.6.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (für Jugendamtsurkunden gelten die Ausnahmen von der Gebührenpflicht Ziff. 1.5. entsprechend)	je angefangene Seite	5,50
1.7.	Ausfertigungen a) 1. Ausfertigung b) Durchschriften	je angefangene Seite je angefangene Seite	1,10 0,50
1.8.	Schreibgebühren für die Ausfertigung von Gutachten a) 1. Ausfertigung b) weitere Ausfertigungen, die als Durchschrift hergestellt werden	je angefangene Seite je angefangene Seite	1,10 0,50
1.9.	Bestellungen und Zulassungen (z. B. Sachverständige)		25,50 bis 102,00
2.	Abschriften, Durchschriften und Vervielfältigungen, Auszüge		
2.1.	Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten bis zum Format DIN A4 a) schwarz/weiß b) farbig im Format DIN A3 a) schwarz/weiß b) farbig	je angefangene Seite je angefangene Seite	0,40 0,60 0,80 1,20
2.2.	Bei Erstellung mit Büro-, Druckgeräten (einschl. Computer) bis zum Format DIN A4 bei größeren Formaten	je angefangene Seite je weitere Seite	1,10 0,30 10,00

2.3.	Auszüge (z. B. aus Akten, Niederschriften, amtlich geführten Registern, Statistiken, Rechnungen)	je angefangene Seite	4,00
	Zuschlag bei besonderen Schwierigkeiten (z. B. Statistik, Fremdsprachenunterlagen)	je angefangene Seite	4,00
2.4.	Nutzung privater Verfielfältigungstechnik pauschal		10,00
3.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabe- und Gebührensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.)	je angefangene Seite	0,15
4.	Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen		
4.1.	Erteilung einer Genehmigung, einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung		5,00 bis 512,00
4.2.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters		
4.2.1.	bei einem Grundstück unbekannter Eigentümer nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB und § 11b VermG	je angefangene 15 Minuten	
	für den gehobenen Dienst		10,68
	für den höheren Dienst		13,54
4.2.2.	Ablehnung eines Antrags auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters bei fehlendem berechtigtem Interesse	je angefangene 15 Minuten	
	für den gehobenen Dienst		10,68
	für den höheren Dienst		13,54
4.2.3.	Erbenermittlungstätigkeiten des Eigentümers	je angefangene 15 Minuten	
	für den gehobenen Dienst		10,68
	für den höheren Dienst		13,54

4.2.4.	Prüfung der Abrechnung der gesetzlichen Vertretung durch den Landkreis als Aufsichtsbehörde für den gehobenen Dienst für den höheren Dienst	je angefangene 15 Minuten	 10,68 13,54
4.2.5.	Erteilung einer Verkaufserlaubnis nach § 1821 BGB für den gehobenen Dienst für den höheren Dienst	je angefangene 15 Minuten	 10,68 13,54
4.2.6.	Erteilung einer Erlaubnis zur Grundstücksbelastung für den gehobenen Dienst für den höheren Dienst	je angefangene 15 Minuten	 10,68 13,54
4.2.7.	Abberufung der gesetzlichen Vertretung für den gehobenen Dienst für den höheren Dienst	je angefangene 15 Minuten	 10,68 13,54
5.	Feststellung, Gutachten, Besichtigungen, technische Arbeiten und dgl. für Büroarbeiten Außenarbeiten (einschließlich Wegzeiten von der Dienststelle bzw. von der Baustelle und dgl.)	je angefangene halbe Arbeitsstunde je angefangene halbe Arbeitsstunde	 18,00 bis 40,00 18,00 bis 40,00
6.	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung sowie für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen Grundgebühr zuzüglich	 je angefangene Seite	 5,00 bis 255,00 1,50
7.	Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)		Die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung wird gemäß § 10 Abs. 3 Akteneinsichts- und Informations-

			zugangsgesetz für anwendbar erklärt.
8.	Bauwesen		
8.1.	Nichthoheitliche Vermessungsleistungen (Arbeiten im Innen- und Außendienst, inkl. Reisezeiten)	je angefangene halbe Arbeitsstunde	45,00
8.2.	GIS- und Geodatendienstleistungen (Arbeiten im Innen- und Außendienst, inkl. Reisezeiten)	je angefangene halbe Arbeitsstunde	45,00
8.3.	Bearbeiten von Anträgen zur Verlängerung der Realisierungsfrist um 2 Monate Bestandssicherungsprogramm		50 % der Bearbeitungsgebühr
9.	Vermögensverwaltung, Grundpfandrechte		
9.1.	Einräumung eines Vorrangs, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen (einschl. Löschungsbewilligungen) zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigung bei einem Nennwert bis 5.000,00 EUR des betroffenen Grundpfandrechts bzw. Teilbetrages für jeden weiteren angefangenen 5.000,00 EUR Nennwert		10,00 5,00
9.2.	Einräumung des Vorrangs, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen (einschließlich Löschungsbewilligungen) für Rechte, die nicht unter die vorstehende Tarif-Nr. 9.1. fallen		10,00 bis 120,00
10.	Kreisarchivbenutzungsgebühren		
10.1.	Für die Einsicht in Archivgut und Archivgutbehelfe (Tagessatz)	1 Tag 2 bis 5 Tage bis 20 Tage	5,00 15,00 45,00
10.2.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut/Übertragung in moderne	je angefangene Seite und Aufwand	10,00 bis 25,00

	Schrift; Übersetzung ab Jahrgang 1870		
10.3	Auskünfte aus Archivalien	nach Rechercheaufwand	5,00 bis 250,00
11.	Rechnungsprüfungsgebühren Prüfungs- und Beratungsleistungen gemäß §§ 101 Abs. 2, 105 Abs. 2 und 106 Abs. 3 BbgKVerf	je Arbeitsstunde	66,00